

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten werden Ihnen auf der Grundlage des Art. 13 oder 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachfolgende Informationen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Sozialgesetzbücher I, X und VIII (SGB).

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, kommunaler Datenschutzbeauftragter	
Kontaktdaten des Verantwortlichen und Hinweis auf die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Herne	Der Oberbürgermeister der Stadt Herne Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Abteilung 42/2 – rechtliche und wirtschaftliche Hilfen der Jugendhilfe 42/2.1 – Beistandschaften, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Telefon: 02323/16-3220 Telefax: 02323/16-1233-9264 E-Mail: beistandschaft@herne.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Herne Technisches Rathaus, Raum A.E24, Langekampstr. 36, 44652 Herne Telefon 02323/16-2383, Telefax 02323/16-12332383 E-Mail: datenschutz@herne.de
Verarbeitungsrahmen	
Was sind personenbezogene Daten?	Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 67 SGB X auch Sozialdaten genannt.
Kategorien personenbezogener Daten	Folgende Datenkategorien werden vom Sachgebiet Beistandschaften verarbeitet: <ol style="list-style-type: none"> <u>Stammdaten inkl. Kontaktdaten:</u> Das sind z.B. Aktenzeichen, Name und Vorname, akademischer Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, -standesamt, -registernummer und -name, Anschrift, Telefonnummer (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit und ggf. Aufenthaltsstatus <u>Daten zur Unterhaltsberechnung, -festsetzung bzw. -abänderung sowie zur Vereinnahmung und Weiterleitung der Unterhaltsbeträge:</u> Das sind z.B. Angaben <ul style="list-style-type: none"> zur Einkommenshöhe (auf Grundlage von Lohnnachweisen, Einkommenssteuererklärungen und -bescheiden, Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen, Leistungsbescheiden von Sozialleistungsträgern, ggf. Nachweisen über Einkünfte aus Nebentätigkeit, sonstigen Einkommensbelegen zu Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.), zu Arbeitgebern und zur Höhe des Vermögens (Vermögensnachweise), ggf. zum Schulbesuch (Schulbescheinigungen), ggf. zur Unterbringung des Kindes (Mehrbedarf für Kinderbetreuungskosten) und zur Krankenversicherung des Kindes (Mehrbedarf bei fehlendem Krankenversicherungsschutz), ggf. zu den monatlichen Kindesbetreuungszeiten der Elternteile (Antragsbefugnis/Wechselmodell und dessen unterhaltsrechtliche Folgen), im Rahmen der Unterhaltsheranziehung zu bestehenden Unterhaltsansprüchen und -rückständen, zu Bankverbindungen, zu ersatzanspruchsberechtigten Sozialleistungsträgern, zur Höhe der Ersatzansprüche
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Ihre Sozialdaten werden von Ihnen als vorsprechendem oder antragstellendem (werdendem) Elternteil bzw. Ihnen als Drittem im Sinne des § 4 Nr. 10 DSGVO erhoben und verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), um folgende gesetzliche Aufgaben wahrzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII (Leistung der Jugendhilfe § 2 II 2 SGB VIII) Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen sowie bei der Festsetzung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 52 a SGB VIII (andere Aufgabe der Jugendhilfe § 2 III Nr. 9 SGB VIII) Beistandschaft gemäß §§ 55 u. 56 SGB VIII i.V.m. §§ 1712 ff. BGB einschl. Prozessvertretung gemäß § 114 IV Nr. 2 FamFG sowie Geltendmachung und Weiterleitung des Unterhalts (andere Aufgabe der Jugendhilfe § 2 III Nr. 11 SGB VIII) Beurkundung gemäß §§ 59 u. 60 SGB VIII i.V.m. BeurkG (andere Aufgaben der Jugendhilfe § 2 III Nr. 12 und 13) Führen des Urkunds- und Sorgeregisters gemäß § 58 a SGB VIII Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister („Negativbescheinigung“) gem. § 58 a SGB VIII
Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	Ihre Sozialdaten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c („rechtlichen Verpflichtung“) und e („öffentlichen Interesse der Wahrnehmung der Aufgaben“) DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO sowie § 61 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 62 bis 68 SGB VIII verarbeitet.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder rechtlich vorgeschrieben oder für eine Beurkundung erforderlich.	Ja <input checked="" type="checkbox"/> für den unterhaltspflichtigen Elternteil Nein <input checked="" type="checkbox"/> für den antragstellenden Elternteil

<p>Die betroffene Person ist verpflichtet/nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen</p>	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> für den unterhaltspflichtigen Elternteil</p> <p>Folgen der Nichtbereitstellung: Die Folgen der Nichtbereitstellung der Daten sind beim vorsprechenden/antrag-stellenden Elternteil, dass die Beratung nur allgemein beantwortet, der Unterstützungswunsch bzw. der Antrag nicht bearbeitet, die Vaterschaft nicht festgestellt, der Unterhaltsanspruch nicht festgesetzt und geltend gemacht werden kann.</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> für den antragstellenden Elternteil</p> <p>Folgen der Nichtbereitstellung: Die Folgen der Nichtbereitstellung der Daten durch den anderen Elternteil sind, dass die Datenerhebung von oder über Dritte (z.B. Lohnauskunft beim Arbeitgeber, Auskunftsanfragen bei Sozialleistungsträgern, familiengerichtliche Auskunfts- oder Stufenklage, Auskunftseinforderung im Rahmen eines gerichtlichen Unterhaltsfestsetzungs- bzw. Unterhaltsabänderungs- oder Vollstreckungsverfahrens, Aussetzung der Beurkundung usw.) vorgenommen werden muss. Die damit verbundenen Kosten sind u.U. vom auskunftspflichtigen Elternteil zu tragen.</p>
<p>Quelle der personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten auch bei anderen Stellen (z.B. Sozialleistungsträger gemäß § 12 i.V.m. §§ 18 bis 29 und § 68 SGB I) erhoben werden.</p> <p>Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, <u>nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich</u>, auch bei z.B. folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem anderen Elternteil • einem anderen Jugendamt bei Weiterführung der Aufgabe • der zuständigen Einwohnermeldebehörde • ggf. der örtlich zuständigen Ausländerbehörde / der Auslandsvertretung • den zuständigen Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden, • dem volljährigen Kind nach Beendigung der Beistandschaft.
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</p>	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden z.B. gemäß §§ 67 ff SGB X und 62 ff SGB VIII weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuständige Standesämter zur Eintragung im Geburtenbuch im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung, • Sozialleistungsträger (Jobcenter, Unterhaltsvorschusskassen usw.), soweit von dort Leistungen bezogen werden, • Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei, wenn dies zur gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, der Festsetzung und Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes sowie zur Strafverfolgung erforderlich ist, • den Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung der Stadt Herne zur Vereinnahmung und Weiterleitung der Unterhaltszahlungen, • Banken im Rahmen der Zahlungsabwicklung, • den Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, als gesetzlichem Vertreter des Kindes, • die dafür zuständigen kommunalen Stellen zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung • andere Jugendämter bei Weiterführung der Bearbeitung
<p>Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer</p>	<p>Die erhobenen Daten werden nach den § 84 II 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind.</p> <p>Ihre Daten werden entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in der Regel für 10 Jahre, bei Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsfestsetzungen oder Unterhaltszahlungen über Mündelkonten der Beistände, Amtsvormünder und -pfleger für 30 Jahre gespeichert (E-Akte) bzw. aufbewahrt (Papierakte).</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Dies basiert auf den Verjährungsfristen des BGB (§ 200 i.V.m. § 197 BGB). Somit ist sichergestellt, dass auch nach Beendigung der Bearbeitung die Beteiligten den Vorgang und die eingegangenen Zahlungen und deren Weiterleitung rechtlich und betraglich überprüfen können.</p>
<p>Besteht eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Weitergabe und Auslandsbezug</p>	
<p>Besteht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Betroffenenrechte</p>	
<p>Nach Art. 12 bis 22 DSGVO stehen Ihnen u.a. folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), - Recht auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 3 SGB X) sowie - ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) haben, <p>wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Zudem haben Sie das Recht, eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.</p> <p>Wenn Sie diese Betroffenenrechte wahrnehmen möchten, können Sie sich jederzeit an die o.g. fachlich zuständige Organisationseinheit oder den ebenfalls o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Herne (Tel. 02323/16-2383 bzw. datenschutz@herne.de) wenden, der zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist.</p> <p>Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung bei der Stadt Herne ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 38424-0, Telefax 0211 / 38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de.</p> <p>Sollten Sie ein (weiteres) Exemplar dieses Informationsblattes in schriftlicher Form benötigen, können Sie es jederzeit bei der fachlich zuständigen Organisationseinheit oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten anfordern.</p>	